

Gegenüberstellung

Anlage 2

Zu 1. Änderungsentwurf / derzeitige Regelung

§ 4 Hauptausschuss	§ 4 Hauptausschuss
(4) Weiterhin werden dem Hauptausschuss folgende Entscheidungen übertragen: - der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen ab 2 000 EURO Jahresbetrag, - der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen ab einer Vertragslaufzeit von 2 Jahren soweit diese nicht dem Bürgermeister übertragen sind, - der Abschluss von Pachtverträgen zum Zwecke landwirtschaftlicher Nutzung, - die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen von 100 EURO bis höchstens 1 000 EURO.	(4) Weiterhin werden dem Hauptausschuss folgende Entscheidungen übertragen: - der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen ab 2 000 EURO Jahresbetrag, - der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen ab einer Vertragslaufzeit von 2 Jahren, - der Abschluss von Pachtverträgen zum Zwecke landwirtschaftlicher Nutzung, - die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen von 100 EURO bis höchstens 1 000 EURO.

Zu 2.

§ 5 Ausschüsse, Abs. 1

(1) Auf der Grundlage des § 36 KV M-V werden folgende Ausschüsse gebildet:

Name	Aufgabengebiet	Zusammensetzung
Finanzausschuss	Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge, sonstige Abgaben	3 Gemeindevertreter 2 sachkundiger Einwohner
a) Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt	F-Planung, Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung, Hoch- und Tiefbau, Straßenangelegenheiten, Umwelt und Natur, Landschaftsschutz, Kleingartenanlagen, Ordnung, Sicherheit und Brandschutz	4 Gemeindevertreter 3 sachkundige Einwohner

- | | | | |
|----|--|---|--|
| b) | Ausschuss für Schule,
Jugend, Kultur,
Sport und Soziales | Betreuung der Vorschul- und Schuleinrichtungen,
Kulturförderung, Sportentwicklung,
Jugendförderung, Fremdenverkehr ,
Sozialwesen, Seniorenbetreuung | 3 Gemeindevertreter
2 sachkundige Einwohner |
| c) | Ausschuss für Wirtschaft und
Tourismus | Wirtschaftsförderung, Fremdenverkehr | 3 Gemeindevertreter
2 sachkundige Einwohner |
| d) | Für jedes Mitglied der Ausschüsse wählt die Gemeindevertretung je einen Stellvertreter für den Fall der Verhinderung. | | |

Erläuterung der Änderungen:

a) bis c) Siehe Problembeschreibung/Begründung zum Beschlussvorschlag

- d) Der Satz soll gestrichen werden, da in der Praxis keine Vertreter mehr für die beratenden Ausschüsse gewählt wurden. Aufgrund von § 4 Abs. 1 der Hauptsatzung hat danach nur noch der beschließende Hauptausschuss Vertreter.

Zu 3.

§ 5 Ausschüsse, Abs. 2

§ 5 Ausschüsse	§ 5 Ausschüsse
(2) Die Sitzungen des Ausschusses für Wirtschaft und Tourismus sind öffentlich. Die Sitzungen der weiteren Ausschüsse sind nicht öffentlich. Mit Zustimmung des Hauptausschusses können diese Ausschusssitzungen öffentlich stattfinden, soweit keine überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner vorliegen, die einen Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern.	(2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich. Mit Zustimmung des Hauptausschusses können Ausschusssitzungen öffentlich stattfinden, soweit keine überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner vorliegen, die einen Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern.

Zu 4.

§ 6 Bürgermeister	§ 6 Bürgermeister
(3) Weiterhin werden dem Bürgermeister folgende Entscheidungen übertragen: 1. der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen unterhalb der Wertgrenze von 2 000 EURO Jahresbetrag und der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen mit einer Vertragslaufzeit von weniger als 2 Jahren sowie Pachtverträge für Gärten und Kleinflächen, Garagenmietverträge; 2. die Stundung, die Niederschlagung und der Erlass von Forderungen. Zu diesen Entscheidungen soll der Bürgermeister die Stellungnahme des Finanzausschusses einholen; 3. die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen unter 100 EURO.	(3) Weiterhin werden dem Bürgermeister folgende Entscheidungen übertragen: 1. der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen unterhalb der Wertgrenze von 2 000 EURO Jahresbetrag und der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen mit einer Vertragslaufzeit von weniger als 2 Jahren; 2. die Stundung, die Niederschlagung und der Erlass von Forderungen. Zu diesen Entscheidungen soll der Bürgermeister die Stellungnahme des Finanzausschusses einholen; 3. die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen unter 100 EURO.

Erläuterung der Änderung:

Diese Änderung steht im Zusammenhang mit der Nr. 1 beim Hauptausschuss.

Bisher entscheidet der Bürgermeister über befristete Miet- und Pachtverträge mit einer Laufzeit von weniger als 2 Jahren und einer Wertgrenze unterhalb von 2000 Euro Jahresbetrag. Die Mieter/Pächter von Gärten und Garagen wechseln häufig. Die Erträge aus diesen Verträgen sind in der Regel sehr gering, deutlich unter dieser Wertgrenze. Weil diese Verträge unbefristet sind, entscheidet darüber der Hauptausschuss. Die Interessenten müssen deshalb die Gremienentscheidung abwarten und die Verwaltung hat, auch wegen zahlreicher Interessenten die kleine Grünflächen/Splitterflächen pachten und pflegen wollen, Beschlussvorlagen zu erstellen. Wir schlagen daher vor, im Rahmen der Hauptsatzungsänderung in dieser Angelegenheit eine Verfahrensvereinfachung im Interesse der Miet- bzw. Pachtinteressenten und zur Verringerung des Verwaltungsaufwandes vorzunehmen.

Die Angelegenheit ist für eine Übertragung auf den Bürgermeister geeignet, weil es sich i.d.R. um eine Vielzahl gleichgelagerter Fälle von geringer wirtschaftlicher Bedeutung handelt, für die der Hauptausschuss bzw. die Gemeindevertretung auch Grundsätze für den Abschluss der Verträge festlegen könnte. Darüber hinaus hat der Bürgermeister aufgrund von § 6 Abs.10 der Hauptsatzung die Gemeindevertretung über die Entscheidungen zu unterrichten, die er im Rahmen einer Kompetenzübertragung getroffen hat.

Diese Änderung werden wir allen amtsangehörigen Gemeinden im Rahmen einer Hauptsatzungsänderung empfehlen. Die Gemeinde Kritzmow ist dieser Empfehlung bereits gefolgt.